

FAQ

Wie läuft das Antragsverfahren?

Anträge können ausschließlich digital gestellt werden. Einzureichen sind im Wesentlichen die Ausweise von allen zu Fördernden, der Grunderwerbsteuerbescheid mit Zahlungsnachweis, der notariell beurkundete Kaufvertrag, eine Versicherung des Ersterwerbs und der Eigennutzung sowie eine Zustimmung zur Verwertung der Steuerdaten. Das Antragsverfahren läuft über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, die WIBank.

Wo und wie kann man das Hessengeld beantragen?

Im Kundenportal der WIBank durchläuft man zuerst den Fördercheck. Dieser ermöglicht es, vorab die Förderfähigkeit zu prüfen, ist aber noch kein Hauptantrag. Etwa drei bis vier Arbeitstage können vergehen, bis die Antragstellenden eine Nachricht erhalten. Eine Antwort gibt es aber in jedem Fall. Bei positivem Ausgang des Förderchecks kann man sich zur Antragstellung für den Hauptantrag registrieren.

Wo stellt man den Hauptantrag?

Den Antrag für das Hessengeld kann man im Kundenportal der WIBank stellen, sobald der Fördercheck erfolgreich durchlaufen wurde. Damit nicht alle Anträge gleichzeitig gestellt werden und unnötig lange Wartezeiten entstehen, werden per E-Mail Zeiträume zur Antragstellung vergeben. Jetzt werden die persönlichen Angaben und eingescannten Unterlagen benötigt.

Wann wird das Hessengeld ausgezahlt?

Der erste Auszahlungstermin ist der 15. November. Wird der Antrag positiv beschieden, wird das Hessengeld danach in zehn gleichen Tranchen jährlich ausgezahlt. Im Kundenportal erhält man den Zuwendungsbescheid. Die Hessengeld-Empfänger müssen innerhalb von drei Jahren nachweisen, dass sie in die Immobilie auch eingezogen sind.

Ab wann gilt das Hessengeld?

Das Hessengeld gilt rückwirkend für Käufe, die ab dem 1. März 2024 getätigt worden sind. Die Landesregierung hat am 23. Februar dieses Jahres das Sofortprogramm „11 + 1 für Hessen“ beschlossen. Der nächste Monatserste war der 1. März 2024. Mit dem aus heutiger Sicht rückwirkenden Termin 1. März sollen möglichst viele Käuferinnen und Käufer unterstützt werden. So musste niemand den Kauf von Wohneigentum oder eines Grundstücks aufschieben.

Was hat die Grunderwerbsteuer mit dem Hessengeld zu tun?

Damit das Ziel von den eigenen vier Wänden für die gesellschaftliche Mitte erreichbar bleibt, muss auch der Gesetzgeber geeignete Rahmenbedingungen schaffen. Deshalb setzt Hessen sich weiterhin beim Bund dafür ein, den Ländern die Möglichkeit zu geben, eigenständig Freibeträge für die Grunderwerbsteuer schaffen zu können. Leider waren diese Bemühungen auf Bundesebene bislang nicht erfolgreich. Die Grunderwerbsteuer fällt beim Kauf von Wohneigentum oder Grundstücken an und ist Teil der Kaufnebenkosten.

Bis die Voraussetzungen bundesweit geschaffen sind, hilft Hessen mit dem Hessengeld für das erste selbstgenutzte Eigenheim mit je 10.000 Euro für bis zu zwei Käufer und 5000 Euro pro Kind. Es wird sowohl für den Neubau als auch für den Erwerb einer Bestandsimmobilie gewährt. Davon erfasst sind auch Wohngruppen, Genossenschaften und andere bewohnergetragene gemeinschaftliche Bauprojekte, die sie gemeinsam als das erste selbstgenutzte Eigenheim erwerben.

Wo kann ich mich informieren?

Alle aktuellen Informationen zum Hessengeld erhalten Sie unter www.hessengeld.de. Allgemeine Verständnisfragen können gerichtet werden an hessengeld@hmdf.hessen.de – bitte reichen Sie unter dieser Mailadresse keine Anträge ein, das Antragsverfahren läuft ausschließlich über die WIBank.